

PRÄAMBEL

zur Neufassung der Satzung der Camphill Gemeinschaft Hausenhof e.V.

Am 9. August 1978 wurde der gemeinnützige Verein "Camphill Gemeinschaft Nürnberg e.V." gegründet, um die der Camphill-Bewegung übereignete Grundbesitzung der Familie Herberg in Nürnberg, Zerzabelshofer Hauptstr. 3-7, als Trägerverein zu verwalten und die mit der Schenkung verbundenen Bedingungen wahrzunehmen und zu erfüllen.

Dort betreibt seit 1973 der Verein "Camphill Schulgemeinschaften e.V.", Sitz Überlingen, (ehemals "Verein zur Förderung bewegungsgestörter und sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher e.V.", Sitz Überlingen) eine schulvorbereitende Einrichtung und seit 1975 eine Sonderschule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche, die Karl-König-Schule.

Im Jahre 1983 wurde von der "Camphill Gemeinschaft Nürnberg e.V." das landwirtschaftliche Anwesen Hausenhof erworben, um dort: eine Dorfgemeinschaft für erwachsene behinderte Menschen zu gründen. Im Oktober 1987 begann unter der Trägerschaft der "Camphill Dorfgemeinschaften e.V.", Sitz Überlingen die sozialtherapeutische Arbeit mit ehemaligen Schülern der Karl König-Schule.

Diese Einrichtungen sowie das "Therapeutikum für bewegungsgestörte und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in Nürnberg" sahen sich aus unterschiedlichen Gründen veranlasst, neue Organisationsformen zu suchen. Aus ideeller Verbundenheit entstand der Wunsch, sich in einer regionalen Trägerschaft zu verbinden.

Diesem Wunsche kam die "Camphill Gemeinschaft Nürnberg e.V." nach und nahm deshalb 1990 eine Neufassung der Satzung vor.

Ende 2009 wurde einstimmig beschlossen diesen Verein in zwei eigenständige Vereine in Nürnberg und am Hausenhof aufzuteilen.

KONSTITUTION

Wie in einer Reihe von anderen Ländern, sind auch in Deutschland durch die von Karl König begründete Camphillbewegung eine Anzahl heilpädagogischer und sozialtherapeutischer Einrichtungen entstanden. Sie entwickelten gemäß ihren unterschiedlichen Voraussetzungen eigene Lebensformen. Wegleitend sind dabei die Impulse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum und das erste Camphill Memorandum.

Grundlagen der Arbeit

Im Mittelpunkt stehen die Achtung und Wahrung des von Rudolf Steiner entwickelten Menschenbildes und die daraus erfließende Sinnes- und Seelenpflege, sowie das gemeinsame Streben nach den Erkenntnissen der Anthroposophie Rudolf Steiners.

Grund und Boden sollen nach den entsprechenden Grundlagen der Anthroposophie gepflegt und bewirtschaftet werden.

Das Bemühen um soziale Lebensformen beruht auf der von Rudolf Steiner inaugurierten Dreigliederung des Sozialen Organismus und auf dem von ihm formulierten Sozialen Hauptgesetz. Um diese Impulse im täglichen Leben verwirklichen zu können, ist es notwendig, solche Lebensformen zu finden, die eine Gemeinschaftsbildung zulassen, in der den Schicksalsgegebenheiten des einzelnen Rechnung getragen werden kann. Aufgabe soll es sein, immer wieder den Ausgleich zwischen entwicklungshemmender Festlegung und gemeinschaftsstörender Formlosigkeit zu finden.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

CAMPHILL GEMEINSCHAFT HAUSENHOF E.V.

Gemeinnütziger Verein innerhalb der Camphill-Bewegung.

Er hat seinen Sitz in 91463 Dietersheim, Ortsteil Hausenhof und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung sozialtherapeutischer und therapeutischer Arbeit auf Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.

Dazu gehören:

- a) Schaffung und Betreibung geeigneter Entwicklungs-, Lebens-, Arbeits- und ggf. Pflegemöglichkeiten für Menschen mit verschiedenen Behinderungen in allen Altersgruppen.
- b) Neugestaltung sozialer Lebens- und Arbeitsformen für und mit Menschen, die daran teilnehmen wollen.
- c) Schaffung, Betreibung und Förderung geeigneter Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Tätigkeiten, die im Interessenbereich des Vereins liegen sowie Forschungsvorhaben, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben.

Die Einrichtungen des Vereins verwalten sich selbst. Sie geben sich auf Grundlage der Vereinskstitution Regeln und Strukturen, die der Bewusstmachung der eigenen Arbeitsweise dienen sollen.

Mit anderen Camphill-Einrichtungen und Initiativen, mit den Einrichtungen des Verbandes anthroposophischer Einrichtungen für Heilpädagogik und Sozialtherapie sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wird die Verbindung und Zusammenarbeit gepflegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder dürfen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Die Anstellungsverträge sind schriftlich zu schließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinschaftsstiftung Hausenhof übertragen, die es ausschließlich und

unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls das nicht möglich ist, soll es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für geistig behinderte Menschen verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Konstitution anerkennt, sich mit den Vereinszwecken und -Zielen verbindet und sie durch persönlichen Einsatz und Verantwortung verwirklichen und mittragen will, insbesondere die in den Camphill-Einrichtungen ständig tätigen Mitarbeiter.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und schriftlichen Bescheid des Vorstandes erworben, wenn dieser mit einer dreiviertel Mehrheit seiner Stimmen den Antrag befürwortet.

Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Tod des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Mitgliedschaft auflösen. '

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand mit geschäftsführendem Vorstand

1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus fünf maximal sieben Mitgliedern bestehen soll, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Zusammensetzung bestimmt. Mindestens zwei Mitarbeiter der Camphill Dorfgemeinschaft Hausenhof müssen in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte und die Jahresabrechnungen entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung tritt entsprechend der Arbeitsnotwendigkeit zusammen, muß aber mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Ihre Tätigkeit wird als Grundlage für die Impulsierung und Anisführung der Gesamtaufgaben des Vereins angesehen. Sie beschließt Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde für erforderlich erachtet werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe einberufen werden. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Tagungsort und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig, d.h. einstimmig bei beliebiger Zahl von Stimmenthaltungen. Für einen Beschluß ist, sollte Einmütigkeit nicht

erreicht werden, mindestens eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abzüglich der Enthaltungen notwendig, oder man beschließt an welches Organ bzw. Gremium die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung zurückverwiesen werden soll.

Für Satzungsänderungen und für den Beschluß einer eventuellen Auflösung des Vereins ist ebenfalls, wenn keine Einmütigkeit erreicht wird, eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied unterzeichnet werden muß.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist unzulässig.

2) Vorstand

Der gewählte Vorstand wählt zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Diese zwei geschäftsführende Vorstände vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand bzw. die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt in jedem Fall solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und geschäftsfähig ist. Ist ein Vorstandsmitglied in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten verhindert oder scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus, sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Zuge einer Kooption, ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestellen.

Der Vorstand ist berechtigt, fachlich kompetente Persönlichkeiten als Beirat zuzuziehen. Diese Personen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich mindestens einem geschäftsführendem Vorstandsmitglied beschlussfähig. Er faßt seine Beschlüsse möglichst einmütig; sollte dies nicht erreicht werden, ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zur Beschlußfassung notwendig.

Aufgaben des Vorstandes

Immobilien­geschäfte, Kreditaufnahmen, Beleihungen oder sinnverwandte Geschäftsvorgänge mit einem Wert von mehr als 100.000€ können nur im Vorstand entschieden werden (Regelung im Innenverhältnis des Vereins).

Die Vorstände sorgen für die termingerechte Erstellung des Jahresabschlusses und bestellen den/die Wirtschaftsprüfer.

Die Vorstandsmitglieder können Persönlichkeiten, die nicht im Vorstand sind, mit der Führung der Geschäfte ihrer Einrichtungen betrauen.

Beschluss in der Mitgliederversammlung in Nürnberg am 28.11.2009